Bebauungsplan "Scheuerhof"

Gemeinde Mettlach / Gemeindebezirk Nohn

Teil A: Planzeichnung

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

SO — Sondergebiet für Tourismus, Ausbildung und Sport (§ 11 BauNVO)

Maß der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ= **0,5** Geschossflächenzahl

GRZ= **0,3** Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitung oberirdisch

Hauptversorgungsleitung unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Planzeichen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Schutzzone Wald

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

P1 Bezeichnung der Pflanzmaßnahme

Nutzungsschablone

Art der Baulichen Nutzung	Zulässige Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ

SO 1 | III
GRZ= 0,5 | GFZ= 0,5

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO

1.1 Sonstiges Sondergebiet
(§ 11 BauNVO)

Hier:
Sondergebiet „Tourismus, Ausbildung und Sport"

1.1.1 Zulässige Arten von Nutzungen

Hinsichtlich der zulässigen Arten von Nutzungen wird das Sondergebiet unterteilt in die Teile **SO 1** und **SO 2** (Abgrenzung siehe Planzeichnung).

Im **SO 1** sind zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für sportliche Zwecke, insbesondere Schießsportanlagen, sowie die zu deren ordnungsgemäßem Betrieb erforderlichen Nebenanlagen
- Anlagen und Räume für Weiterbildung / Forschung
- Anlagen und Räume für die Präsentation und den Verkauf von Waren, die im Zusammenhang mit der Jagd oder dem Schießsport stehen, z.B. Kleidung, Waffen und Optik. Die Gesamtverkaufsfläche dieser Anlagen und Räume darf 800 qm nicht überschreiten.
- Handwerksbetriebe, die ein Handwerk ausüben, das im Zusammenhang mit der Jagd steht, z.B. Büchsenmacherei, Wildmetzgerei
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den zulässigen Betrieben zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Die für die Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere eine Abwasserbeseitigungsanlage,
- die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Verminderung von Lärmemissionen
- Die erforderlichen Stellplätze

Im **SO 2** sind zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke, insbesondere Schießsportanlagen sowie die zu deren ordnungsgemäßem Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.
- Die für die Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere eine Abwasserbeseitigungsanlage,
- Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Verminderung von Lärmemissionen.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Siehe Eintragungen in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung.
Gemäß § 19 Abs.4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundfläche von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Gelände lediglich unterbaut wird um 50 % bis zu einem Gesamtwert von **0,75** zulässig.

2.2 Geschossflächenzahl
(§§ 16, 17 und 20 Abs.2 Nr.2 BauNVO)

Siehe Eintragungen in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung

- **SO 1**: GFZ **0,5**
- **SO 2**: GFZ **0,3**

2.3 Zahl der Vollgeschosse
(§ 20 Abs.1 BauNVO)

Siehe Eintragungen in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung

- **SO 1**: 3 Vollgeschosse

3. Bauweise
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

Hier:
abweichende Bauweise

Gebäudelängen über **50** m sind zulässig.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Siehe Planzeichnung

Hier:
Baugrenzen gemäß § 23 Abs.3 BauNVO.

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (max. 0,5 m) kann gestattet werden.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB und § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

7. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Plan,
Weg in Richtung Wehingen

8. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

Abwasserentsorgung:
Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist dem nächstgelegenen Vorfluter zuzuführen, das Schmutzwasser ist über eine autarke Abwasserbeseitigungsanlage zu entsorgen.

Siehe Plan:
Hier: 20-kV-Kabel und 20-kV-Freileitung der VSE, Sonderkundenstation "Nohn-Scheuerhof".
Diese Anlagen sind in Abstimmung mit der "energis" zu verlegen.

9. Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Plan,
Grünflächen entlang des neuen Weges.

10. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhe von maximal 26 m zulässig.

11. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Folgende Vorkehrungen zum Lärmschutz sind innerhalb des Plangebietes zu treffen:

- Errichtung eines mindestens 18 m hohen Erdwalls (kombinierter Lärmschutzwall und Schrotfangsystem) entlang der nördlichen und östlichen Begrenzung derWurfscheiben-anlagen. Auf diesem ist eine 5 m hohe Lärmschutzsteilwand zu errichten.
- Errichtung einer 5 m hohen Lärmschutz-steilwand zwischen den Ständen und entlang der südlichen und westlichen Begrenzung der Wurfscheibenanlagen. Diese sind auf den den Schützen zugewandten Seiten schall-absorbierend zu verkleiden.
- Errichtung von Lärmschutzwällen und/oder Lärmschutzwänden bis 3,5 m Höhe entlang der Begrenzungen der Kugelschießstände.
- Anbringung einer schallabsorbierenden Verkleidung der Hochblenden in den Kugelschießbahnen.
- Lärmschutz und Einhausungen mit schallabsorbierenden Elementen der Schützenstände bis zu einer Entfernung von 5,0 m vor den Schützenständen.
- Die Kugelschießstände sind durch die o.g. Maßnahmen so zu gestalten, dass sich der Mündungsknall gegenüber dem Zustand ohne Maßnahmen um 10 dB(A) verringert.
- Ausrüstung der Be- und Entlüftungsanlage der Raumschießanlage mit Schalldämpfern

12. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

P1:
Die mit **P1** gekennzeichneten Grünflächen entlang des neuen Weges sind mit Landschaftsrasen RSM 7.1.2 anzusäen und durch extensive Pflege mit maximal einmaliger Mahd pro Jahr als Staudensaum dauerhaft zu erhalten.

P2:
Alle Grundstücksflächen innerhalb der Sondergebietsflächen (**SO**), die aufgrund der festgesetzten GRZ nicht überbaut werden dürfen, sind gärtnerisch anzulegen. Pro 150 m² Fläche sind mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder drei standortgerechte Sträucher in Gruppen anzupflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

P3:
PKW-Stellplätze sind mit einem großkronigen Laubbaum je angefangene 8 Stellplätze zu begrünen. Pro Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 m² freizuhalten und gegen Befahren zu sichern. Bei Abgang der Bäume ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

P4:
Für alle Pflanzungen sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer und standortgerechter Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbäume
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Popxlus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Frühe Traubenkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Pflanzliste Sträucher
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Salix spec. (Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes in das Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Laubbaumpflanzungen

- Hochstämme/Stammbüsche: 3 xv.; StU 16-18 cm
- Strauchpflanzungen: Heister: 3xv, ab 150 cm

13. Räumlicher Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB

siehe Plan

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadens-ersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Hinweise

Denkmalschutz
Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die Hinweispflicht bei Bodenfunden gemäß § 12 Saarländisches Denkmalschutzgesetz, wird hingewiesen.

Munitionsfunde
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Daher wird das vorsorgliche Absuchen von Bauflächen vor Beginn der Erdarbeiten durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen.

Freiflächengestaltung
Zur optimierten Gestaltung der Freiflächen des Vorhabengebietes und zur bestmöglichen Einbindung des Vorhabens in das örtliche Landschaftsbild wird empfohlen, einen Freiflächengestaltungsplan in Abstimmung mit der Gemeinde Mettlach und der Baugenehmigungsbehörde anzufertigen und im Zuge der Planverwirklichung umzusetzen.

Landschaftsschutzgebiet
Das Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung vom 1. Dezember 1966 festgesetzten (und mit Verordnung vom 30. April 1991 geänderten) Landschaftsschutzgebietes „Saarschleife und Leukbachtal".
Zur Realisierung der Planung ist eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.
Diese wurde von Seiten der Gemeinde Mettlach bereits beantragt.

Wasserrecht
Für die Einleitung des Niederschlagwassers als auch die Einleitung des gereinigten Abwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungs-richtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesimmissionsschutz- gesetzes 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11 Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Baurodnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr, 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S.1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1661 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009, S. 3)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans "Scheuerhof, Europäisches Zukunftsforum Jagd im internationalen Schießsport-leistungszentrum Saarschleife (ISS)", im Gemeindebezirk Nohn beschlossen (§ 2 BauGB).

Dieser Beschluss wurde am 05.06.2008 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach ortsüblich bekannt gemacht.

Mettlach, den 06.06.2008

Die Bürgermeisterin

Gez. Thieser
Judith Thieser

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 30.09.2008 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 und § 2 Abs.2 BauGB). Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurde Frist bis zum 31.10.2008 zur Stellungnahme gegeben. Weiterhin wurde am 07.10.2008 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 02.12.2008 sowie einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 08.12.2008 bis 19.12.2008 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Sie wurde am 27.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Mettlach, den 20.12.2008

Die Bürgermeisterin

Gez. Thieser
Judith Thieser

Auslegung

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat in seinen Sitzungen am 17.02.2009 und 17.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.03.2009 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 27.03.2009 bis einschließlich zum 30.04.2009 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.03.2009 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mettlach, den 04.05.2009

Die Bürgermeisterin

Gez. Thieser
Judith Thieser

Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2012 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung war bereits mit Schreiben der Gemeinde vom 09.06.2009 denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden. Da hinsichtlich der nochmaligen Abwägung keine Änderungen eingetreten sind, wurde auf ein nochmaliges Versenden der Ergebnisse verzichtet.

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2012 den Bebauungsplan "Scheuerhof, Europäisches Zukunftsforum Jagd im internationalen Schießsport-leistungszentrum Saarschleife (ISS)", im Gemeindebezirk Nohn gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mettlach, den 10.05.2012

Der Bürgermeister

.....
Carsten Wiemann

Ausfertigung

Der Bebauungsplan "Scheuerhof, Europäisches Zukunftsforum Jagd im internationalen Schießsport-leistungszentrum Saarschleife (ISS)", im Gemeindebezirk Nohn wird hiermit ausgefertigt

Mettlach, den ___.___._____

Der Bürgermeister

.....
Carsten Wiemann

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans "Scheuerhof, Europäisches Zukunftsforum Jagd im internationalen Schießsportleistungszentrum Saarschleife (ISS)", als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ___.___._____ im Amtlichen Bekanntmachungs-blatt der Gemeinde Mettlach ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Scheuerhof, Europäisches Zukunftsforum Jagd im internationalen Schießsport-leistungszentrum Saarschleife (ISS)", ist damit in Kraft getreten.

Mettlach, den ___.___._____

Der Bürgermeister

Übersichtslageplan
(ohne Maßstab)

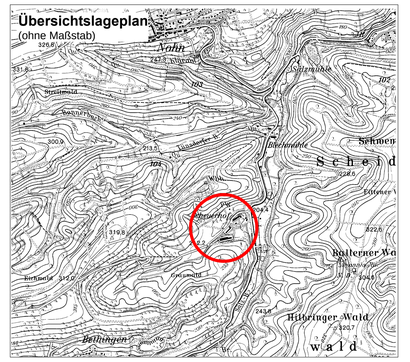
Nohn
Steinfeld
Scheuerhof
Bellingen
Hüttenger Wald
Wald
Saarschleife
Saarschleife
Saarschleife